

Fachgebiet  
Allgemeines Zivilrecht

Thema  
Verjährung von Schadenersatzforderungen nach einem Abfindungsvergleich (§§ 218 Abs. 1, 208, 197 BGB a. F.)

#### Grundlagen

Schließt der Geschädigte eines Verkehrsunfalls mit dem Schädiger einen Vergleich ab, nach welchem materielle Zukunftsansprüche vorbehalten bleiben sollen, ist von Bedeutung, ob für die Geltendmachung derartiger Ansprüche die dreijährige Verjährungsfrist gemäß § 852 Abs. 1 BGB a. F. oder die regelmäßige Verjährungsfrist von 30 Jahren gemäß § 195 BGB a. F. gilt.

#### Aktuelles

##### BGH

##### AZ VI ZR 263/02

Der BGH hat in einem Urteil vom 28.1.2003 (AZ VI ZR 263/02) seine bisherige Rechtsprechung zur Verjährung von Schadenersatzforderungen nach einem Abfindungsvergleich (BGH, VersR 2002, 474; VersR 1999, 382; VersR 1992, 1091) fortgeführt. Grundsätzlich greife die dreijährige Verjährungsfrist des § 842 Abs. 1 BGB a. F. für die Ansprüche des Geschädigten aus dem Verkehrsunfall gegenüber dem Schädiger ein. Der zwischen den Parteien geschlossene Vergleich sei nicht als konstitutives Anerkenntnis (§ 781 BGB) zu werten mit der Folge, daß sich die Verjährungsfrist nicht deshalb auf 30 Jahre verlängere. Im Zweifel könne nicht von einem abstrakten Schuldanerkenntnis ausgegangen werden, wenn auf den Schuldgrund ausdrücklich hingewiesen wird (BGH, VersR 2002, 996; 1990, 2678). Im gegebenen Fall werde im Vergleich auch ausreichend deutlich auf den Schuldgrund hingewiesen, weil er die „Abgeltung“ der „Ansprüche aus dem obigen Schadenereignis“, das mit einer Bearbeitungsnummer näher gekennzeichnet ist, regelt. Damit war für jeden mit der Sache Befassten eine eindeutige Zuordnung des Vergleichs zu dem hier zu entscheidenden Schadensfall hergestellt. Der Schuldgrund für die Haftung des Schädigers sei so konkret angegeben, so daß die Wertung der Abfindungserklärung als „abstraktes Schuldversprechen“ fernliege. Die Höhe der Schäden vermöge eine Verselbständigung der Haftung des Schädigers nicht zu rechtfertigen.

In der im Vergleich enthaltenen Abfindungserklärung in Verbindung mit dem Vorbehalt zukünftiger materieller Ansprüche zugunsten des Geschädigten könne auch kein titelersetzendes Anerkenntnis gemäß § 218 Abs. 1 BGB a. F. gesehen werden. Nach dieser Vorschrift verjährt ein rechtskräftig festgestellter Anspruch in 30 Jahren, auch wenn er an sich einer kürzeren Verjährung unterliegt. Voraussetzung für die Anwendung des § 218 Abs. 1 BGB wäre, daß der Schädiger ein auf den Zukunftsschaden gerichtetes Anerkenntnis mit dem Ziel abgegeben hat, den Geschädigten klaglos zu stellen. An dieser Voraussetzung fehle es hier jedoch. Insbesondere gebe der Umstand, daß in den Vergleich kein Verjährungsverzicht für materielle Zukunftsschäden aufgenommen wurde, keine Anhaltspunkte für eine Absicht, den Verletzten klaglos zu stellen. Für eine derartige Absicht könne auch allein die Interessenlage des Geschädigten beim Abschluß des Vergleichs nicht maßgebend sein (BGH, VersR 1992, 1091; VersR 1999, 382; VersR 2002, 4749). Vielmehr sei darauf abzustellen, daß ein titelersetzendes Anerkenntnis der Interessenlage des Schädigers nicht entsprochen hätte, da sich dieser dadurch der wirksamen Einrede der Verjährung für 30 Jahre, wie nach einem gerichtlichen Feststellungsurteil, begeben hätte. Bei einer derartigen Sachlage spreche nichts für eine übereinstimmende Willensrichtung beider Parteien, wie sie jedoch für die Annahme eines titelersetzenden Anerkenntnisses erforderlich wäre (BGH, VersR 1985, 62; 1998, 1387). Durch bloße Rückschlüsse aus nicht genutzten Möglichkeiten der Vereinbarung eines Verjährungsverzichts können die erforderlichen Anhaltspunkte für den übereinstimmenden Willen beider Vertragsparteien nicht ersetzt werden.

#### Schlußbetrachtung

Die Rechtsprechung des BGH (aaO) zeigt: Wenn im Rahmen eines Abfindungsvergleichs über Schadenersatzansprüche, welche einer kurzen Verjährung unterliegen, bestimmte Ansprüche, wie z. B.

ein Zukunftsschaden, von der im Vergleich geregelten Abgeltung ausgenommen werden sollen, immer auch an die Vereinbarung eines Verjährungsverzichts zu denken ist. Dies gilt um so mehr, nachdem im Rahmen der Neuregelung des Verjährungsrechts die regelmäßige Verjährungsfrist nicht mehr 30 Jahre, sondern nur noch drei Jahre beträgt (§ 195 BGB n. F.).

Für Ansprüche aus vollstreckbaren Vergleichen oder vollstreckbaren Urkunden ist jedoch nach neuem Recht nunmehr die Vorschrift des § 197 BGB n. F., welche eine 30-jährige Verjährungsfrist vorsieht, zu beachten.